

# Rahmenrichtlinien für die Durchführung von Aquarien- und Terrarienbörsen

Bearbeitet vom Arbeitskreis AQUARISTIK/TERRARISTIK des Österreichischen Verbandes für Vivaristik und Ökologie (kurz ÖVVÖ), unter der Federführung der Landesverbände **WIEN, NIEDERÖSTERREICH, OBERÖSTERREICH, VAT GRAZ/STEIERMARK, TIROL und VORARLBERG.**

Der Arbeitskreis hat folgende Rahmenrichtlinien für die eigenen Durchführungsbestimmungen der beteiligten Vereine und Interessensgemeinschaften geschlossen:

***„Jeder Verein des Bundesverbandes ist verpflichtet, bei Durchführung einer Börse alle für die Tierhaltung geltenden Tier- und Artenschutzgesetze, sowie deren Änderungen zu befolgen.***

***Zur rechtzeitigen Einholung aller derzeit geltenden notwendigen Informationen und Genehmigungen durch die Behörden, ist der veranstaltende Verein selbst zuständig.***

## Geltungsbereich:

Die Börsenordnung gilt für alle Aquarien- und Terrarienbörsen, die von Vereinen und Interessensgemeinschaften des ÖVVÖ ausgerichtet werden. Die Vereine und Interessensgemeinschaften können diese Börsenordnung durch eigene Durchführungsbestimmungen ergänzen.

Die Ergänzungen dürfen jedoch nicht gegen die in der Börsenordnung getroffene Regelungen verstoßen.

***„Der Bundesverband empfiehlt seinen Vereinen vom Handel stark giftiger Tiere auf Börsen, Abstand zu nehmen“.***

## Gegenstand von Börsen:

Auf Börsen dürfen nur Tiere und Pflanzen sowie deren Eier und Samen angeboten werden, welche gemäß der Tier- Arten- und Naturschutzgesetzgebung nicht verboten sind. Jede/r Teilnehmer/in dieser Börse hat sich an die nachstehenden Regeln zu halten.

Die Veranstaltung der Börse geschieht unter der Prämisse, dass sie ein Forum für den direkten Kontakt zwischen Fisch-, Pflanzen-, Amphibien- und Reptilienzüchtern oder allgemein Interessierten darstellt. Sie ist als Plattform für den Austausch sowohl von Tieren und Pflanzen als auch von Informationen gedacht und soll in ihrer Zielsetzung letztendlich den Massenimport von Wildtieren und Wildpflanzen eindämmen und zu sich selbst erhaltenden Populationen in menschlicher Obhut führen.

## Richtlinien für die Durchführung von Aquarienbörsen:

- Tiere und Pflanzen dürfen nur in einem einwandfreien und gesunden Zustand angeboten werden.
- Es sind nur Behältnisse zugelassen, die den Anforderungen der angebotenen Tiere während der (relativ kurzen) Dauer der Börse weitgehend entsprechen.
- Der Besatz der Behältnisse darf das an Börsen (Tauschtagen) übliche Ausmaß keinesfalls überschreiten.
- Die Behältnisse sind auf einer Temperatur zu halten, die dem Durchschnitt der angebotenen Tiere genügen.
- Die Wasserhältnisse in den Behältnissen haben den Ansprüchen der Mehrzahl der üblichen domestizierten Tiere für die Dauer der Börse weitestgehend zu entsprechen. (Schreckfarben während der ersten Stunde können keinesfalls als Unbehagen der Tiere gedeutet werden).

- Das Wasser für die Tiere mit extremen Wasseransprüchen hat der Anbieter selbst beizubringen. Die Verhältnisse in diesen Behältnissen liegen ausschließlich in der Verantwortung des Anbieters und keinesfalls beim Veranstalter.
- Zur Vermeidung von unnötigem Stress ist das Beklopfen sowie das Schütteln der Behältnisse verboten.  
Das Herausnehmen der Tiere aus einem Behälter darf ausschließlich im Beisein und mit Zustimmung des Besitzers erfolgen.  
Dieser sollte dies nur dann gestatten, wenn er einen triftigen Grund dafür erkennt.
- Die angebotenen Tiere und Pflanzen sind permanent durch die Anbieter zu beaufsichtigen.
- Bei Tütenbörsen sind geeignete Stellmöglichkeiten der Beutel zu gewährleisten, um ein ständiges Anheben zu vermeiden.
- Der Transport der Tiere darf nur in geeigneten Fischtransportbehältern mit entsprechendem Temperatur- und Sichtschutz erfolgen.  
Der Transport der Tiere fällt nicht in die Verantwortung des Veranstalters.
- Pflanzen sind ebenfalls sachgerecht zu verpacken, um sie vor Austrocknung und Temperaturschäden zu schützen.

### **Richtlinien für die Durchführung von Amphibien- und Reptilienbörsen:**

- Sowohl für An- und Abtransport, als auch für die Unterbringung von nicht ausgestellten Tieren sind thermostabile Behältnisse z.B. Kühlboxen, Styroporboxen oder ähnliches zu verwenden; gegebenenfalls sind sie durch Wärmeakkus oder -flaschen zu temperieren.
- **Die Ausstellungsbehältnisse müssen folgenden Mindestanforderungen entsprechen:**
  - Ausreichende Belüftung.
  - Geeignetes Bodensubstrat, zur Aufnahme von Ausscheidungen.
  - Die Größe des Behälters sollte dem Tier ein problemloses Wenden ermöglichen.
  - Faustregel bei Echten: mindestens das 1,5 fache der Kopf-Rumpflänge.
- Für jedes geschützte Tier sind die notwendigen Originalpapiere mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. Bitte beachten Sie die WA- und EU- Bestimmungen.
- Das Mitbringen von giftigen Tieren ist verboten. Das Herausnehmen von Tieren aus dem Behälter darf ausschließlich im Beisein und mit Zustimmung des Besitzers erfolgen. Dieser sollte dies nur dann gestatten, wenn er einen triftigen Grund dafür erkennt. Tiere dürfen nicht lose herumgetragen werden.
- Das Beklopfen sowie das Schütteln der Behälter ist verboten.
- Die angebotenen Tiere sind permanent durch den Anbieter zu beaufsichtigen. Im Bedarfsfall hat er eine andere Person mit der Überwachung zu beauftragen.
- Geschlechtsbestimmungen sollten auf ein Minimum beschränkt werden (eventuell mehrere Interessenten abwarten und eine Uhrzeit festlegen).
- Kleinsäuger müssen in Makrolonkäfigen mit einer Wasserflasche versorgt werden.

### **Allgemeine Richtlinien:**

Ein Verkauf von Tieren an Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist nur im Beisein und mit Zustimmung derjenigen, die die elterlichen Rechte im Sinne §144ff. ABGB ausüben oder die über die Zustimmung des Erziehungsberechtigten verfügen, gestattet. Diese Regeln sind für alle Teilnehmer an der Börse verbindlich und gelten durch die Teilnahme als anerkannt.

### **Eltern haften für Ihre Kinder!**

Für mitgebrachte Tiere, Pflanzen und sonstige Gegenstände, sowie zur Verfügung gestellte Einrichtungen und Gegenstände übernimmt der Veranstalter keine Verantwortung!

Es ist verboten mit Hunden, Kinderwagen, Skateboards oder Rollschuhen den Ausstellungsraum zu besuchen. In allen Räumen, die für den Aufenthalt von Tieren und Pflanzen vorgesehen sind, ist das **Rauchen verboten** und Zugluft sollte vermieden werden.

### **Beratung und Information:**

Die Behälter sind mit Schildern zu versehen aus denen hervorgeht:

- Name des Züchters/Anbieters.
- Artnamen (wissenschaftliche oder übliche Bezeichnung).
- Herkunftsgebiet.
- Preis / Tauschwert.

Vom Anbieter wird erwartet, dass er den Kauf- oder Tauschinteressierten über die Pflegebedingungen der erworbenen Tiere und Pflanzen berät. Bei Tieren mit extremen Ansprüchen (z.B. an die Wasserverhältnisse oder spezielle Futtersorten) ist die Beratung zwingend vorgeschrieben.

### **Überwachung der Börsenordnung:**

Für die Überwachung des ordnungsgemäßen Ablaufes der Börsen und der Einhaltung der Börsenordnung, einschließlich dazu ergänzender Durchführungsbestimmungen, ist ein Verantwortlicher einzuteilen.

Dieser ist gegenüber den Anbietern und Besuchern weisungsberechtigt. Er kann bei Zuwiderhandlung gegen die Börsenordnung und dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen, Anbieter und Besucher von der Börse ausschließen.

LITSCHAU, 2003 09 27

Präsident des ÖVVÖ

Präsident des LV-OÖ

(Franz SCHERLEITNER)

(Konsulent Hans ESTERBAUER)

Präsident des LV-WIEN

Präsident des LV-TIROL

Präsident des LV-NÖ

(Bernhard SCHWAB)

(Dagmar HOLY)

(Franz SCHERLEITNER)

Präsident des LV-VORARLBERG

Vorsitzender des VAT GRAZ/ STEIERMARK

(Hans RATH)

(Werner SORMANN)